

Überlegungen zum § 219a

Ausgangslage zum Schwangerschaftskonfliktgesetz

- Die Regelung zum Schwangerschaftsabbruch in Deutschland ist sehr ausgereift - eine derartige Beratungsregelung verbindet auf geradezu ideale Weise das Selbstbestimmungsrecht der Frau mit dem Anliegen des Schutzes des ungeborenen Lebens.
- Die Landesregierungen von Berlin, Brandenburg, Hamburg und Thüringen haben dem Bundesrat im Dezember einen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des StGB (Aufhebung von § 219 a StGB) zugeleitet verbunden mit dem Antrag, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Eine weitere Gesetzesänderung im Bereich der Straftaten gegen das Leben, bzw. im Bereich des Schwangerschaftsabbruchs ist dabei nicht vorgesehen.
- Aus unserer Sicht besteht ebenfalls kein Anlass, das gesamte Gesetzespaket (StGB und SchKG) aufzuschnüren, zumal es nach jahrelangen Diskussionen zustande gekommen ist. Aus der Diskussion um die Frage der Beratung bei einem auffälligen Befund wissen wir, wie emotional und aufwühlend diese Debatten sind - eine neuerliche sollte vermieden werden.
- Eine Änderung des „Werbungsverbots“ wäre auch nicht mit dem Aufschnüren des gesamten Paketes verbunden - von daher sollte hieraus kein Hinderungsgrund entstehen.

Ausgangslage zum § 219 a StGB

Die Strafvorschrift § 219 a StGB verbietet u.a. Werbung für den Abbruch der Schwangerschaft. Die Strafvorschrift wurde 1933 eingeführt und bis heute grundsätzlich beibehalten. Aus der Gesetzesbegründung im Zuge einer Modifizierung der Vorschrift im Jahre 1974 ist zu entnehmen, dass durch diese Vorschrift verhindert werden sollte, dass der Schwangerschaftsabbruch in der Öffentlichkeit als etwas „Normales“ dargestellt und kommerzialisiert wird. Echte oder als Information getarnte Werbung sollte untersagt werden.

Unsere Position „Werbung“ für Schwangerschaftsabbruch

- Die Sanktionierung des Anbietens auch von sachlichen Informationen zum Schwangerschaftsabbruch ist nicht mehr zeitgemäß. Die Vorschrift des § 219 a StGB widerspricht den heutigen Vorstellungen von Informationsfreiheit, Selbstbestimmung und freier Arztwahl.

- Unser Menschenbild geht davon aus, dass wir es mit mündigen, eigenverantwortlichen Frauen zu tun haben, wozu auch selbstverständlich gehört, dass sie sich über ihre Belange selbst informieren und aufgrund dieser Informationen und der darauf folgenden Abwägungen ihre Entscheidungen treffen. Dazu gehört auch die Informationen zu erhalten, nach denen eine Schwangere in die Lage versetzt wird, selbstständig zu entscheiden auf welche Weise und bei welcher Ärztin/welchem Arzt sie den Schwangerschaftsabbruch vornehmen lassen will.
- Die vom Gesetzgeber vorgesehene dreitägige Bedenkzeit vor einem Abbruch soll eine Zeit des Überlegens sein. Keinesfalls sollte diese Zeit damit verschwendet werden, dass die Frau (und ihr/e Partner/in) sich selbst die Informationen beschaffen muss, die sie z.B. durch eine Arztpraxis nicht bekommt.
- Es ist außerdem nicht nachvollziehbar, warum über die Abläufe und Kosten eines Schwangerschaftsabbruchs, also über einen Vorgang, der in unserem Land zwar gesetzlich geregelt und auch beschränkt, aber eben im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben möglich und straffrei ist, nicht informiert werden darf.
- Deshalb muss eine Ärztin/ein Arzt neutral darüber informieren dürfen, wie ein Schwangerschaftsabbruch abläuft und welche Kosten dafür entstehen. Dies ist ein Vorgang, der Vorgehensweisen beschreibt, so wie dies auch in allen anderen Bereichen ärztlichen Handelns sinnvoll und üblich ist.
- Ärztinnen und Ärzte die diesem Recht und auch der Pflicht auf Aufklärung gegenüber den Patientinnen nachkommen, dürfen nicht kriminalisiert und sanktioniert werden.
- Entscheidend ist, dass sich durch das Internet die Kommunikation verändert hat. Logische Konsequenz daraus ist, dass auch Ärztinnen und Ärzte auf diesem Weg informieren. Einen solchen Weg gab es zum Zeitpunkt der Formulierung der gesetzlichen Bestimmungen noch nicht.
- § 3 UWG verbietet als unlautere geschäftliche Handlung auch Werbung, die gegen die Menschenwürde verstößt; § 27 MBO-Ä verbietet Ärztinnen und Ärzten berufswidrige (insbesondere anpreisende, irreführende und vergleichende) Werbung. Durch diese Regelungen ist ein ausreichender Schutz auch ohne den § 219 a StGB gegeben.

Möglich wäre jedoch auch eine Modifizierung des derzeitigen § 219a StGB:

- Die aufgekommene Irritation besteht unseres Erachtens darin, dass nicht gut genug zwischen notwendiger Information und Werbung (im Sinne von geschäftsmäßiger Konkurrenz innerhalb der Ärzteschaft) unterschieden wird. Deshalb ist

es notwendig, im Gesetzestext hinzuzufügen, dass Informationen über Kosten und Verfahrensweisen eines Schwangerschaftsabbruchs möglich/erlaubt sind. Werbung darf nicht stattfinden.

Da Information etwas völlig anderes ist, als die Begriffe „grob anstößige Weise“, „anbieten“, „ankündigen“ und „anpreisen“ suggerieren, kann diese Ergänzung des Gesetzestextes eine Streichung der Passagen überflüssig machen.

- Da nach geltender Rechtsauffassung schon um seines Vermögensvorteils wegen handelt, wer nur im Rahmen einer sachlichen Information die Kosten für Leistungen auflistet, ist der Formulierungsteil „seiner Vermögensvorteils wegen“ in § 219a Abs. 1 StGB zu streichen. Dadurch wird sachliche Information ermöglicht, aber das Werbeverbot bleibt.